

Recherche RES LEGAL - Netzfragen

Land: Lettland

1. Netzfragen im Überblick

Interne Daten	<i>Datum der Erstellung:</i> <i>Update vom:</i>	<i>VerfasserIn:</i>	<i>Status:</i> 1. <i>Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig)</i> 2. <i>Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon</i> 3. <i>Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO</i> 4. <i>Freigegeben für die Datenbank (=final)</i>
Netzfragen im Überblick (Teaser)	In Lettland richtet sich der Zugang einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien an das Netz nach den allgemeinen energiewirtschaftsrechtlichen Vorschriften. Ein Vorrang für Strom aus Erneuerbaren Energien besteht nicht. Dementsprechend besteht ein Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Anschluss der Anlage an das Netz und Durchleitung des erzeugten Stroms nach diskriminierungsfreien Kriterien. Ferner ist der Netzbetreiber nach allgemeinen Vorschriften verpflichtet, das Netz auszubauen.		
Netzanschluss	Der Netzbetreiber ist gegenüber dem Anlagenbetreiber verpflichtet, Anlagen an das Netz anzuschließen, sobald die technischen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Anlagenbetreiber trägt die Kosten des Netzanschlusses.		
Netznutzung	Der Netzbetreiber ist gesetzlich verpflichtet, den erzeugten und verkauften Strom nach diskriminierungsfreien Kriterien durch sein Netz weiterzuleiten. Die Kosten für die Netznutzung tragen die Verbraucher.		
Netzausbau	Der Netzbetreiber ist gesetzlich verpflichtet, das Netz in seinem Servicebereich auszubauen. Hierauf hat der Anlagenbetreiber nur einen Anspruch wenn sich der Netzbetreiber vertraglich verpflichtet hat und der Anlagenbetreiber muss dann die durch den Ausbau verursachten Kosten tragen.		
Rechtsvorschriften	<ul style="list-style-type: none"> ○ Elektrizitätsmarktgesetz (Elektroenerģijas tirgus likums, 82 5/25/2005 – allgemeines Elektrizitätsmarktgesetz) ○ Regulierung Nr. 1/3 (Tikla kodekss – Verordnung über den Grid Code) ○ Regulierung Nr. 280 (Sistēmas pieslēguma noteikumi elektroenerģijas ražotājiem – Regulierung über den Netzanschluss von Stromproduzenten) 		

2. Rechtsquellen Basisinformationen

Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)	Elektroenerģijas tirģus likums, 82 5/25/2005	Sistēmas pieslēģuma noteikumi elektroenerģijas raģotāģiem	Tikla kodekss
Titel der Rechtsquelle (lang)			
Titel der Rechtsquelle (Deutsch)	Elektrizitatsmarktgesetz	Netzanschlussregulierung fur Stromproduzenten	Grid Code Regulierung
Kurzbezeichnung	Elektrizitatsmarktgesetz	Regulierung Nr. 280	Regulierung Nr. 1/3
Inkrafttreten	08.06.2005	03.09.2008	24.02.2010
Letzte nderung	01.01.2009		
Kunftige nderungen			
Zweck	Etablierung eines Elektrizitatsmarktes.	Konkretisierung der Vorschriften des Elektrizitatsmarktgesetzes bezuglich des Anschlusses von stromproduzierenden Anlagen.	Regelung der Verwaltung und der Nutzung des Stromnetzes.
Bezug Erneuerbare Energien	Vorschriften uber Forderung und Netzanschluss von Erneuerbaren Energieanlagen.	Regelung des Netzanschlussprozess fur Erzeugungsanlagen von Strom aus Erneuerbaren Energien	
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://www.likumi.lv/doc.php?id=108834	http://sprk.gov.lv/index.php?id=4458&sadala=252	http://sprk.gov.lv/index.php?id=9357&sadala=252
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)	http://sprk.gov.lv/index.php?id=4353&sadala=192 Hinweis: Die englische ubersetzung entspricht nicht der neuesten Version des Gesetzes.		HOCHLADEN: Worddatei verfugbar unter N:\1a-Policy Consulting\BMU-RES Legal (RP)\2-RES LEGAL III\3-Recherche\3- Lander\Lettland (Titel: E1800 - PUC Dec No 1-3 - Network Code_04042011)

3. Weiterführende Kontakte

Institution (Name)	Website (Startseite)	Name der Kontaktperson (optional)	Telefonnummer (Zentrale)	eMail (optional)
Latvijas Republikas Ekonomikas Ministrija (EM) - Wirtschaftsministerium	http://www.em.gov.lv/em/2nd/?lng=en&cat=3&lng=en		+371 670 13 173	
Institut für Physikalische Energetik (FEI) - Forschungseinrichtung	http://www.innovation.lv/fei/		+371 675 52 011	fei@edi.lv
Sabiedrisko pakalpojumu regulēšanas komisija (SPRK) - Regulierungsbehörde	http://sprk.gov.lv/?setl=2&PHPSESSID=77a72473d8dce013b0e4ff8e91b39a14		+371 670 97 200	sprk@sprk.gov.lv

4. Netzanschluss

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	<ul style="list-style-type: none"> • Elektrizitätsmarktgesetz • Regulierung Nr. 280 	
Kurzbeschreibung	Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die Stromerzeugungsanlage an das Netz anzuschließen (§ 9 Abs. 2 Elektrizitätsmarktgesetz). Nach Information des Netzbetreibers setzt dieser Anspruch einen Vertrag zwischen Netzbetreiber und Anlagenbetreiber voraus.	
Verfahren	Verfahrensablauf	Das Netzanschlussverfahren ist in der Regulierung über den Netzschluss von Stromproduzenten definiert und sieht folgende Schritte vor: <ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Netzanschluss (Abs. 4 Regulierung Nr. 280); für den Anschluss von Windkraftanlagen müssen zusätzliche Unterlagen beigebracht werden (Abs. 5 Regulierung Nr. 280) • Standortprüfung und Bekanntgabe der technischen Bedingungen durch Netzbetreiber innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Netzanschlussantrages (Abs. 7 Regulierung Nr. 280) • Planung der Umsetzung der technischen Vorgaben durch Anlagenbetreiber (Abs. 8 Regulierung Nr. 280) • Abnahme des Umsetzungsplans durch Netzbetreiber und Abschluss eines Netzanschlussvertrages (Abs. 9 Regulierung Nr. 280) • Netzausbau falls Netzkapazitäten nicht ausreichen (Abs. 11, 12 Regulierung Nr. 280) • Information über Fertigstellung der Stromerzeugungsanlage mindestens 45 Tage vor Inbetriebnahme der Anlage (Abs. 14 Regulierung Nr. 280) • Vornahme von technischen Tests und Anschluss der Anlage an das Netz durch Netzbetreiber spätestens nach 10 Werktagen nach Erhalt der Information über Fertigstellung (Abs. 15 Regulierung Nr. 280)
	Fristen	Netzbetreiber: <ul style="list-style-type: none"> • Standortprüfung und Bekanntgabe der technischen Bedingungen durch Netzbetreiber innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Netzanschlussantrages (Abs. 7 Regulierung Nr. 280) • Vornahme von technischen Tests und Anschluss der Anlage an das Netz durch Netzbetreiber spätestens nach 10 Werktagen nach Erhalt der Information über Fertigstellung der Anlage (Abs. 15 Regulierung Nr. 280) Anlagenbetreiber: <ul style="list-style-type: none"> • Information über Fertigstellung der Stromerzeugungsanlage mindestens 45 Tage vor Inbetriebnahme der Anlage (Abs. 14 Regulierung Nr. 280)
	Informationspflichten	

Vorrang erneuerbare Energien (qualitative Ausgestaltung)	() Vorrang für erneuerbare Energien (x) Diskriminierungsfreie Behandlung	Es besteht kein Vorrang für Erneuerbare Energien. Nach Auskunft der Netzaufsicht hat der Anlagenbetreiber einen Anspruch auf diskriminierungsfreie Behandlung.
Kapazitätsbeschränkung (quantitative Ausgestaltung)	Der Netzbetreiber kann den Netzanschluss verweigern, wenn die Kapazität des Netzes nicht ausreicht. Die Verweigerung ist schriftlich innerhalb von 30 Tagen zu begründen (§ 9 Abs. 4 Elektrizitätsmarktgesetz).	
Kostenträger des Netzanschlusses		
	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	Die Kosten für den Anschluss trägt der Anlagenbetreiber (Abs. 12 Regulierung Nr. 280)
	Verteilmechanismus	

5. Netznutzung

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	<ul style="list-style-type: none"> • Elektrizitätsmarktgesetz • Regulierung Nr. 1/3 	
Kurzbeschreibung	Der Übertragungsnetzbetreiber ist verpflichtet, den Strom aus Erneuerbaren Energien weiterzuleiten (§ 13 Abs. 1 Elektrizitätsmarktgesetz). Dabei muss er Strom aus Erneuerbaren Energien diskriminierungsfrei behandeln. Eine Beschränkung der Übertragung ist nur bei Netzüberlastungen oder Notfällen möglich.	
Verfahren	Verfahrensablauf	Der Anspruch auf Durchleitung entsteht mit dem Anschluss der Anlage an das Netz.
	Fristen	
	Informationspflichten	Netzbetreiber: <ul style="list-style-type: none"> • Schriftlicher Hinweis an Anlagenbetreiber bei Systemänderungen, die den Betrieb der Anlagen beeinflussen können 30 Tage im Voraus (3.5. Regulierung Nr. 1/3) Anlagenbetreiber: <ul style="list-style-type: none"> • Auf Nachfrage durch Netzbetreiber Information über Auslastung und Änderungen der installierten Kapazitäten der Anlage (4.1. Regulierung Nr. 1/3)
Vorrang erneuerbare Energien (qualitative Ausgestaltung)	() Vorrang für erneuerbare Energien (x) Diskriminierungsfreie Behandlung	Es besteht kein Vorrang für Erneuerbare Energien. Der Übertragungsnetzbetreiber hat bei der Erfüllung seiner Pflichten die Netzsicherheit sowie das Prinzip der diskriminierungsfreien Behandlung, der Offenheit und der Gleichheit zu beachten (§ 13 Abs. 1 Elektrizitätsmarktgesetz).
Netzstabilisierungsmaßnahmen	Der Übertragungsnetzbetreiber darf Übertragungen verweigern, wenn dies erforderlich ist, um Netzüberlastungen zu verhindern (§ 13 Abs. 5 Elektrizitätsmarktgesetz). Bei Notfällen (Umweltkatastrophen, Spannungsmangel) oder bei Gefahren für Menschen, Stromeinrichtungen oder der Funktionsfähigkeit des Stromnetzes darf er den Anlagenbetreiber anweisen, die Anlage abzuregeln, bzw. die Abregelung selber vornehmen (25.3., 26.5., 26.6, 26.7 Regulierung Nr. 1/3).	
Kostenträger der Netznutzung	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	Die Kosten für die Netznutzung trägt im Ergebnis der Verbraucher.
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Verteilmechanismus	Nach Auskunft der Regulierungsbehörde werden die Kosten der Netznutzung vom Netzbetreiber getragen. Diese werden auf die Verbraucher über den Strompreis umgelegt.

6. Netzausbau

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	Elektrizitätsmarktgesetz Regulierung Nr. 280	
Kurzbeschreibung	Der Netzbetreiber ist nach den allgemeinen energiewirtschaftlichen Vorschriften verpflichtet, das Netz auszubauen (§ 9 Abs. 1 Elektrizitätsmarktgesetz). Nach Auskunft des Übertragungsnetzbetreibers kann der Anlagenbetreiber von dem Netzbetreiber den Ausbau des Netzes nur verlangen, wenn sich der Netzbetreiber hierzu vertraglich verpflichtet hat und der Anlagenbetreiber die Kosten des Ausbaus trägt.	
Verfahren für Anlagenbetreiber	Verfahrensablauf	Der Netzbetreiber ist verpflichtet, innerhalb seines Netzbereichs die Funktionalität des Netzes aufrecht zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Elektrizitätsmarktgesetz). Das nähere Verfahren regeln die Vorschriften der Netzaufsicht: Nach Auskunft der Netzaufsicht ist der Netzbetreiber für die Durchführung des Netzausbaus gegenüber der Netzaufsicht verantwortlich.
	Durchsetzung	
	Fristen	
	Informationspflichten	
Anreizinstrumente zum Netzausbau		
Kostenträger des Netzausbaus	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	Nach Auskunft der Regulierungsbehörde trägt im Ergebnis der Verbraucher die Kosten des Netzausbaus.
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	Der Anlagenbetreiber trägt die Kosten für den Netzausbau, wenn der Ausbau für den Anschluss und Betrieb seiner Anlage erforderlich ist (Abs. 12 Regulierung Nr. 280).
	Verteilmechanismus	Nach Auskunft der Regulierungsbehörde kann der Netzbetreiber die Kosten für den Netzausbau über die Netznutzungsgebühren auf den Verbraucher umwälzen.
Netzausbaustudien		